

--

Anhang vom
zur Clearing-Rahmenvereinbarung vom

Anhang für indirektes Clearing zur Clearing-Rahmenvereinbarung 2019 („Rahmenvereinbarung“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

(Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“)

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gelten die Bestimmungen des Anhangs, wenn die Bank dem Vertragspartner die Abwicklung von F&O-Kontrakten über zentrale Gegenparteien mittels von der Bank ausgewählter Mitglieder dieser zentralen Gegenparteien (jeweils ein „Clearingmitglied“) anbietet („indirektes Clearing“).
- (2) Die Bank wird ein oder mehrere Clearingmitglieder für Clearingdienstleistungen hinsichtlich des Vertragspartners auf der Grundlage einer Clearingvereinbarung (jeweils „Kundenclearingvereinbarung“) für die Zwecke des indirekten Clearings beauftragen. Die Kundenclearingvereinbarung enthält insbesondere Regelungen zur Entstehung, Besicherung, Beendigung oder Übertragung von Clearinggeschäften zwischen dem Clearingmitglied und der Bank (jeweils „Kundenclearinggeschäft“) in Bezug auf die betreffenden beim indirekten Clearing in das Abwicklungssystem der zentralen Gegenparteien aufgenommenen Kontrakte.

2. Entstehung von Geschäften, Anwendung der Clearing-Rahmenvereinbarung, Kontenstruktur

- (1) Mit der Entstehung eines Kundenclearinggeschäfts zwischen dem betreffenden Clearingmitglied und der Bank gemäß der Kundenclearingvereinbarung als Folge der Aufnahme eines Kontrakts hinsichtlich des Vertragspartners in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei kommt ein Geschäft mit identischem Inhalt des Kundenclearinggeschäfts, jedoch mit entgegengesetzter Position der Bank, zwischen der Bank und dem Vertragspartner zustande.
- (2) Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Rahmenvereinbarung auf die Geschäfte nach Absatz 1 gemäß den folgenden Grundsätzen:
 - (a) die Stellung von Sicherheiten erfolgt in entsprechender Anwendung der Nr. 2 und Nr. 3 der Rahmenvereinbarung, wobei die Bank zusätzliche Sicherheiten verlangen kann; und
 - (b) die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Clearing-Rahmenvereinbarung auf Berechnungen, Bewertungen und (Risiko-)Abschläge des Clearingmitglieds zu beziehen; dies gilt vor allem auch dann, wenn die Rahmenvereinbarung auf eine Berechnung oder Bewertung durch die zentrale Gegenpartei verweist.
- (3) Die Bank und der Vertragspartner können für das indirekte Clearing ein spezifisches Trennungsmodell vereinbaren. Teilt der Vertragspartner seine Wahl der Bank nicht innerhalb einer gesetzten Frist

mit, gilt ein Netto Omnibus-Kunden-Trennungsmodell als vereinbart. Die Bank ist berechtigt, alle gesetzlich geforderten oder erforderlichen Informationen vom Vertragspartner zu verlangen und soweit erforderlich oder gesetzlich gefordert, Informationen an das Clearingmitglied oder die zentrale Gegenpartei direkt oder indirekt zu übermitteln. Die Bank wird dem Vertragspartner ausreichende Informationen zu zentralen Gegenparteien und Clearingmitgliedern, über die eine Abwicklung von Kontrakten erfolgt, zur Verfügung stellen.

3. Ausfall der Bank

- (1) Sieht das Regelwerk oder die Kundenclearingvereinbarung für ein vereinbartes Trennungsmodell beim indirekten Clearing vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank geschlossenen Kundenclearinggeschäfte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kundenclearinggeschäften entsprechen, abweichend von Nr. 4 der Rahmenvereinbarung ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kundenclearinggeschäfte. Für diese Geschäfte gelten Nr. 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 der Rahmenvereinbarung mit der Maßgabe, dass Verweise auf Kontrakte, das Regelwerk und Sicherheiten als Verweise auf Kundenclearinggeschäfte, die Kundenclearingvereinbarung und die Sicherheiten gemäß der Kundenclearingvereinbarung zu ersetzen sind.
- (2) Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenvereinbarung gilt entsprechend für Geschäfte im Rahmen des indirekten Clearings, es sei denn, eine solche Einbeziehung steht dem vereinbarten Schutz von Kundenpositionen nach dem jeweiligen Trennungsmodell entgegen. Im Fall einer Einzelkunden- oder Brutto-Omnibus-Kundenkontentrennung stimmt die Bank auch einer Direktleistung seitens des jeweiligen Clearingmitglieds an den Vertragspartner zur Erfüllung einer Forderung wegen Nichterfüllung des Vertragspartners gegen die Bank nach Absatz 1 i.V.m. Nr. 7 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu.
- (3) Um die Übertragung von Geschäften auf ein Clearingmitglied oder einen anderen Kunden des Clearingmitglieds zu ermöglichen, kann der Vertragspartner verlangen, dass die Bank alle nach den anwendbaren Gesetzen, dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei und der Kundenclearingvereinbarung dafür erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.
- (4) Nr. 5 gilt uneingeschränkt auch im Falle des Ausfalls der Bank.
- (5) Im Insolvenzfall der Bank findet Nr. 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung auf Geschäfte keine Anwendung, für die ein Trennungsmodell gewählt wurde. Diese Nr. 3 ist in diesem Fall abschließend.

4. Zusätzliche Bestimmungen beim Ausfall einer zentralen Gegenpartei

Werden infolge eines Ausfalls einer zentralen Gegenpartei Kunden-clearinggeschäfte beendet, enden automatisch und zeitgleich die entsprechenden Geschäfte zwischen Bank und Vertragspartner und es ist eine Forderung wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Nr. 5 der Rahmenvereinbarung zu ermitteln, wobei die Bank als berechnende Partei gilt. Eine Forderung wegen Nichterfüllung gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank für die beendeten Kunden-clearinggeschäfte erhält.

5. Zusätzliche Bestimmung hinsichtlich des Clearingmitglieds, beschränkter Rückgriff

- (1) Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von Clearingmitgliedern ein. Insofern gilt das Folgende:
 - (a) Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen eines Clearingmitglieds beantragt und (i) hat dieses oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieses Clearingmitglieds zuständig ist, den Antrag gestellt oder (ii) ist es zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den über dieses Clearingmitglied abgewickelten Kunden-clearinggeschäfte entsprechen. Es gelten insoweit Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 5 der Rahmenvereinbarung mit der Maßgabe, dass die Bank als berechnende Partei gilt.
 - (b) Eine Forderung wegen Nichterfüllung gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von dem Clearingmitglied bzw. der zentralen Gegenpartei für die beendeten Kunden-clearinggeschäfte erhält. Sofern die Bank in Bezug auf eine Omnibus-Kunden-Kontentrennung für die davon erfassten Kunden nur eine Teilzahlung erhält, ist die Bank berechtigt, eine anteilmäßige Zuteilung der Teilzahlung – bezogen auf die Forderung des Vertragspartners – vorzunehmen.
 - (c) Darüber hinaus stehen Verpflichtungen der Bank zur Leistung aus einem Geschäft sowie die Fälligkeit unter dem Vorbehalt der vollständigen oder teilweisen Leistung des Clearingmitglieds bzw. der zentralen Gegenpartei im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Kunden-clearinggeschäfts. Dies gilt vorbehaltlich Nr. 3 auch im Falle des Ausfalls der Bank.
- (2) Jede Änderung oder Beendigung eines Kunden-clearinggeschäfts – einschließlich aufgrund einer Übertragung, Verrechnung, Geschäftskompression oder ähnlicher Prozesse hinsichtlich der entsprechenden Kontrakte, aufgrund einer Änderung des Regelwerks oder einer sonstigen Handlung der zentralen Gegenpartei oder einer Aufsichtsbehörde – führt zu einer entsprechenden Änderung oder Beendigung des dem Kunden-clearinggeschäft entsprechenden Geschäfts. Dies gilt vorbehaltlich Nr. 3 auch im Falle des Ausfalls der Bank.
- (3) Werden gemäß der Kunden-clearingvereinbarung aufgrund eines darin genannten Beendigungsereignisses hinsichtlich des Clearingmitglieds Kunden-clearinggeschäfte beendet, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den Kunden-clearinggeschäften entsprechen. Es gelten insoweit Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 5 der Rahmenvereinbarung und Nr. 2 Abs. 2 b) mit der Maßgabe, dass die Bank als berechnende Partei gilt.
- (4) Erfolgt im Hinblick auf einen Ausfall des Clearingmitglieds eine Übertragung von Kontrakten und Kunden-clearinggeschäften auf ein anderes Clearingmitglied gemäß dem Regelwerk einer zentralen Gegenpartei, ist die Bank berechtigt, diejenigen erforderlichen Anpassungen an den Geschäften vorzunehmen, die den übertragenen Kunden-clearinggeschäften entsprechen, um die Geschäfte an den Inhalt der entsprechenden übertragenen Kontrakte bzw. Kunden-clearinggeschäfte anzupassen. Die Bank ist berechtigt, vom Vertragspartner den Ersatz aller Kosten, Aufwendungen und zusätzlichen Beträge zu verlangen, die der Bank hinsichtlich der übertragenen Kontrakte und Kunden-clearinggeschäften, die Geschäften entsprechen, von der zentralen Gegenpartei oder dem anderen Clearingmitglied in Rechnung gestellt werden.

- (5) Absätze 3 und 4 gelten entsprechend im Falle der Kündigung der Kunden-clearingvereinbarung und deren Abwicklung oder Übertragung von Kontrakten und Kunden-clearinggeschäften auf ein anderes Clearingmitglied.

6. Indirektes Clearing der Bank für einen indirekten Kunden zweiten Ranges

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gelten die Bestimmungen des Anhangs, wenn die Bank dem Vertragspartner die Abwicklung von F&O-Kontrakten über zentrale Gegenparteien mittels von der Bank ausgewählter Kunden eines Clearingmitglieds („Kunde“) anbietet („indirektes Clearing des zweiten Ranges“). Diese Nr. 6 gilt neben den Bestimmungen der Nrn. 1 bis 5, wenn die Bank auch das indirekte Clearing nach Nr. 1 Abs. 2 anbietet; andernfalls gilt der Anhang ausschließlich nach Maßgabe dieser Nr. 6.
- (2) Die Bank wird einen oder mehrere Kunden für Clearingdienstleistungen hinsichtlich des Vertragspartners auf der Grundlage einer indirekten Clearingvereinbarung (jeweils „Indirekte Clearingvereinbarung“) für die Zwecke des indirekten Clearings des zweiten Ranges und den Abschluss von indirekten Clearinggeschäften (jeweils „Indirektes Clearinggeschäft“) beauftragen. Auf dieser Grundlage gelten die Regelungen der Nr. 2 bis 4 sowie Nrn. 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 mit den folgenden Maßgaben entsprechend:
 - (a) Verweise auf das Clearingmitglied, die Kunden-clearingvereinbarung und das Kunden-clearinggeschäft gelten als Verweise auf den Kunden, die Indirekte Clearingvereinbarung und das Indirekte Clearinggeschäft, und
 - (b) Nr. 5 Abs. 1 gilt darüber hinaus hinsichtlich des Clearingmitglieds.

7. Besondere Vereinbarungen

Unterschrift(en) der Bank

Unterschrift(en) des Vertragspartners